OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652830/3/MS

Datum:
Linz, 28. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S J T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Mai 2023, GZ: PAD/23/00605580/001/VW, FE-493/2023, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, als die Vorschreibung, die Beschwerdeführerin habe sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Mai 2023, GZ: PAD/23/00605580/001/VW, FE-493/2023, wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde, womit S J T (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 24. Februar 2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen und die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb der Entziehungsdauer, gerechnet ab 24. Februar 2023, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) beizubringen sowie die Absolvierung eines Verkehrscoachings binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides angeordnet. Ebenso wurde der Beschwerdeführerin eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 15. Mai 2023 zugestellt wurde, richtet sich die am 12. Juni 2023 verfasste und am selben Tag mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, die auf die Vorschreibung der begleitenden Maßnahmen eingeschränkt wird; die Anordnung des Verkehrscoachings und die Entzugsdauer bleibt unbekämpft.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nach Plausibilitätsprüfung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch eine telefonische Rückfrage bei der

belangten Behörde, ob gegen das Straferkenntnis vom 10. Mai 2023 ein Rechtsmittel erhoben wurde bzw. ob der am Straferkenntnis enthaltene Rechtskraftvermerk den Tatsachen entspricht.
Die Vertreterin der belangten Behörde gab an, es sei kein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis erhoben worden, die Geldstrafe sei bereits beglichen worden.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die Beschwerdeführerin wurde am 24. Februar 2023, 20.18 Uhr bei der Eni-Tankstelle in Vorchdorf einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und dabei Merkmale, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen (Unruhe, Zittern) festgestellt und die Beschwerdeführerin einem Polizeiarzt zur Durchführung einer klinischen Untersuchung vorgeführt.
Dieser stellte in seinem Gutachten eine Fahrunfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und durch Übermüdung fest.
Mit der klinischen Untersuchung war eine Blutabnahme verbunden, die im Labor untersucht wurde. In der Blutprobe konnten Cannabinoide (THC 0,65; 11-OH-THC nicht nachgewiesen; THC-COOH <5) nachgewiesen werden.

Im toxikologischen Gutachten vom 13. März 2023 wurde Folgendes ausgeführt:
„Der chemisch-toxikologische Befund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar:
Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1 der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2.117) im sehr niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 Perzentil). THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Bei der im Blut festgestellten niedrigen THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorhandensein einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen, wobei dies unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist.“

Mit Mandatsbescheid vom 22. März 2023 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 24. Februar 2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen und die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb der Entziehungsdauer, gerechnet ab 24. Februar 2023, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) beizubringen sowie die Absolvierung eines Verkehrscoachings binnen einer Frist von drei Monaten ab

Zustellung des Bescheides angeordnet. Ebenso wurde der Beschwerdeführerin eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin Vorstellung eingebracht und wurde mit dem nunmehr mit Beschwerde bekämpften Bescheid der Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. Mai 2023 wurde über die Beschwerdeführerin wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt und ihr zur Last gelegt, sie habe am 24. Februar 2023, 20.18 Uhr in Vorchdorf, LKW-Betankungsfläche, Eni Tankstelle Vorchdorf, den Pkw mit den Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Dieses Straferkenntnis blieb unbekämpft und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Beschwerdeführerin von Suchtmitteln abhängig ist oder mit diesen gehäuften Missbrauch begangen hat.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem dort aufliegenden Straferkenntnis, das den Vermerk „RK 14.6.23“ trägt sowie aus der diesbezüglichen Auskunft der belangten Behörde und aus dem vorliegenden toxikologischen Gutachten, worin eine THC-Konzentration im sehr niedrigen Bereich und THC-Carbonsäure im ebenfalls niedrigen Bereich festgestellt wurde, was, bezogen auf den zuletzt genannten Parameter, auf keine Häufigkeit des Konsums schließen lässt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese weder von den Parteien beantragt wurde noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für erforderlich gehalten wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt, insbesondere die rechtskräftige Bestrafung wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO zweifelsfrei feststand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Beschwerde alleine gegen die Vorschreibung der begleitenden Maßnahmen richtet und die Vorschreibung des

Verkehrscoachings und die ausgesprochene Entzugsdauer unbekämpft lässt, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Was nun die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen anbelangt, ist eingangs darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit dem unter II. angeführten Straferkenntnis rechtskräftig wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO bestraft wurde.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (VwGH 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996; VwGH 24.01.2013, 2010/16/0169; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.
Die in diesem Zusammenhang nach dem KFG ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in gleicher Weise auf Entscheidungen nach dem FSG anwendbar (VwGH 30.6.1998, 98/11/0134).

Aufgrund des oben angeführten Straferkenntnisses steht daher bindend fest, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen und somit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Entsprechend der Bestimmung des § 14 Abs. 3 FSG-GV hat eine Person, die in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne abhängig zu sein, ihre Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen, da ihr andernfalls die Lenkberechtigung weder belassen noch erteilt werden darf. Daher war der Beschwerdeführerin, da sich aus dem vorliegenden

Sachverhalt eine Abhängigkeit nicht ergeben hat, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen Stellungnahme aufzutragen.

Gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens anordnen, letzteres jedoch nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

Um ein amtsärztliches Gutachten anordnen zu können, müsste sich aus dem Sachverhalt ergeben, dass bei der Beschwerdeführerin über das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigen Zustandes hinaus zumindest in der Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln oder von Alkohol oder auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit bestanden hätte.

Gegenständlich liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, aus denen ein (in der Vergangenheit liegender) gehäufter Missbrauch von Suchtgift oder Alkohol oder auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Suchtgift oder Alkohol verifiziert werden könnte, sodass die Vorschreibung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, bei gesetzmäßiger Ermessensausübung nicht in Betracht kommt.

Im Ergebnis war somit die an die Beschwerdeführerin gerichtete Vorschreibung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht gerechtfertigt und der bekämpfte Bescheid im Umfang der hier vorzunehmenden Beurteilung aufzuheben.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß